jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Oö. FWWO

Oö. FWWO - Oö. Feuerwehrwahlordnung (V)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 10

Niederschrift

(1) Über den Wahlakt ist vom Wahlausschuß eine Niederschrift zu verfassen, die folgendes zu enthalten hat:

a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Wahlortes, des Wahllokales, des Tages und der Stunde der Wahl,

b) den Namen des Vorsitzenden des Wahlausschusses (des Wahlleiters),

c) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,

d) die Wahlvorschläge,

e) das zahlenmäßige Wahlergebnis.

(2) Der Niederschrift ist das Wählerverzeichnis anzuschließen. Sie ist vom Wahlausschuß zu fertigen und verbleibt bei der zuständigen Wahlbehörde.

(3) Die zuständige Wahlbehörde hat das Wahlergebnis dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten und dem Landes-Feuerwehrkommandanten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at